

Diese Ordnung regelt alle in der Clubsatzung nicht festgeschriebenen Angelegenheiten.

Haftung: Alle Boote der NSC-Mitglieder die auf dem Grundstück oder an den Stegen liegen oder die auch nur zeitweise vom Grundstück aus zu Wasser gebracht werden, müssen haftpflichtversichert sein. Die Versicherungspflicht gilt auch für Gastlieger.

Haftungsausschluss:

Der Northeimer Segelclub haftet nicht für Schäden an eingebrachten Sachen bzw. für den Verlust von eingebrachten Sachen der Mitglieder und Gastlieger, es sei denn, der Schaden beruht auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der gesetzlichen Vertreter des NSC oder dessen Erfüllungsgehilfen.

Diese Haftungsbeschränkung gilt z.B. fürs Kranen, für Boote auf Liegeplätzen, für auf dem Clubgelände abgestellte Trailer, für im Bootshaus eingelagerte Spieren u.ä.
Sie ist Bestandteil jeder Gestattungsvereinbarung.

1. Steganlagen:

- a. Die Liegeplätze werden vom Hafenmeister zu Beginn jeder Saison vergeben. Bei Unstimmigkeiten zwischen Mitgliedern entscheiden der geschäftsführende Vorstand und der Hafenmeister (Stegausschuss). Eine Übertragung von Liegeplätzen ist nicht möglich.
- b. Anträge für die Zuteilung von Liegeplätzen an einem Steg müssen bis spätestens zur Jahreshauptversammlung schriftlich beim Hafenmeister eingereicht werden. Der Hafenmeister gibt Jahres-Aufkleber heraus, die gut sichtbar an den Booten angebracht werden müssen.
- c. Die Liegeplatzgebühr regelt die NSC-Gebührenordnung. Sie beinhaltet die Seepachtumlage der Stadt Northeim.
- d. Mitgliedern, die im Vorjahr nicht die vorgeschriebene Anzahl von Arbeitsstunden geleistet haben, kann die Zuteilung eines Liegeplatzes im folgenden Jahr verweigert werden.
- e. Die Maße der Boote sind begrenzt auf: Länge auf 8,00 m, Breite auf 2,50 m. (Maße lt. Messbrief. Bei Abweichungen behält sich der Vorstand vor, nachzumessen. Übergroße Anbauten können abgelehnt werden). Bei Breiten von über 2,50 m, ist eine jährliche Sondergenehmigung erforderlich, über die der Gesamtvorstand entscheiden muss.
- f. Es ist darauf zu achten, dass die Boote in gutem Allgemeinzustand sind, nach den Grundsätzen guter Seemannschaft und den allgemeinen Yachtgebräuchen ausgestattet sind und so behandelt werden. Stark verschmutzten und ungepflegten Booten kann der Liegeplatz verweigert werden.
- g. Alle Liegeplatzinhaber sind verpflichtet, sich auf ihren Booten und den Stegen so zu verhalten, wie es ein gedeihliches Miteinander erfordert. Rennen auf den Stegen soll vermieden werden.
- h) Die Türen zu den Stegen sind tagsüber geschlossen, nachts verschlossen zu halten.
- i) Zwei Liegeplätze sind – wenn möglich für Gastlieger freizuhalten.
- j) Die clubeigenen Schulungsboote werden bei der Liegeplatzvergabe vorrangig behandelt.
- l) Die Steganlagen werden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr auf ihre Funktionstüchtigkeit und Standfestigkeit hin geprüft.

- j) Das Kranen darf nur von dafür autorisierten Personen vorgenommen werden. Die Gebühren ergeben sich aus der Gebührenordnung.
Für das Kranen eines Bootes wird eine Dauer von max. 2 Stunden vorgesehen. Darüber hinaus wird ein Zuschlag erhoben. Maßgeblich ist die eingetragene Zeit bzw. bei Überschreitung die tatsächliche Zeit.

2. Clubeigene Gebäude:

- a. Das Clubhaus ist während der Saison (nach dem Ansegeln bis zum Absegeln, bzw. bei gutem Wetter auch im April und Oktober) i.d.R. werktäglich von 16:00h bis 20:00h geöffnet. In dieser Zeit ist der Clubwart anwesend. Montags und Dienstags ist das Clubhaus grundsätzlich geschlossen.
- b. An den Wochenenden der Segelsaison wird ein Clubhausdienst organisiert, der von den Clubmitgliedern getragen wird. Diese geleisteten Stunden werden nur einem Clubmitglied angerechnet. Bei Nichterscheinen des eingetragenen Clubhausdienstes werden die Stunden diesem Mitglied in Rechnung gestellt. Ist an einem Wochenende kein Clubmitglied bereit, den Dienst zu übernehmen, bleibt das Clubhaus geschlossen.
- c. Wochenend-Öffnungszeiten des Clubhauses:
Samstag: 13:00h bis 21:00h
Sonntags 13:00h bis 20:00h
- d. Im Zeitraum vom 01.Nov. bis zum Wochenende vor dem Ansegeln kann das Clubhaus bei rechtzeitiger Ankündigung für private Veranstaltungen gemietet werden, wenn das die vorrangig zu behandelnden Clubveranstaltungen zulassen. Auch während der Segelsaison kann an den Ruhetagen auf Vorstandsbeschluss eine Vermietung erfolgen. Das Clubinventar kann in vollem Umfang genutzt werden. Etwaige Beschädigungen sind ohne Aufforderung zu ersetzen.
- e. Auf Vorstandsbeschluss kann befreundeten Vereinen oder Organisationen die Erlaubnis erteilt werden, Teile des Clubgrundstücks auch während der Saison vorübergehend zu nutzen. Dabei ist darauf zu achten, dass ein Clubleben möglich bleibt und nicht über Gebühr beeinträchtigt wird.
- f. Das Bootshaus gehört räumlich zum Clubhaus und wird vom Bootswart betreut. Die Werkstatt und das clubeigene Werkzeug können nach vorheriger Absprache mit dem Bootswart von Clubmitgliedern genutzt werden. Das Material ist pfleglich zu behandeln, Verluste und Beschädigungen sind sofort zu melden.
- g. Der zugewiesene Arbeitsplatz ist aufgeräumt und sauber zu hinterlassen.
- h. Im Rahmen der Verfügbarkeit von freien Ablageflächen in der Bootshalle kann der Vorstand Clubmitgliedern deren private Belegung erlauben. Zur Gebührenerhebung sind die Gegenstände mit einem Namensschild zu versehen. Ein ausschließliches und bleibendes Recht entsteht dadurch nicht. Alle Stellflächen, Ablageschränke, Regale, Fächer etc. müssen immer frei zugänglich bleiben und dürfen nicht verschlossen werden. Für abgelegte persönliche Wertsachen und Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

3. Grundstück (Parkplatz, Jollenwiese usw.):

- a. Die Einrichtungen auf dem Clubgrundstück stehen allen Clubmitgliedern zur Nutzung zur Verfügung. Gäste von anwesenden Clubmitgliedern sind willkommen, solange das Clubleben dadurch nicht über Gebühr beeinträchtigt wird.

- b. Der Parkplatz vor Steg 3 steht solange als Parkplatz für Mitglieder zur Verfügung, wie diese Nutzung im Einklang mit der gültigen Bebauungsordnung für den Bereich des Nordhafens steht. Ist der Parkplatz belegt, werden die Clubmitglieder gebeten, ihre Fahrzeuge auf den ausgewiesenen öffentlichen Parkplätzen abzustellen. Ausdrücklich wird auf das Parkverbot im Bereich des Freizeitgeländes außerhalb des Clubgrundstücks hingewiesen, wie es in der Benutzungsordnung für die Freizeitanlage festgelegt ist.
- c. Bei Veranstaltungen (Seefest, Regatten usw.) kann das Parkrecht für Clubmitglieder ganz oder teilweise eingeschränkt werden.
- d. Die Jollenwiese ist kein Parkplatz. Hier liegen Jollen, für die kein Stegplatz erforderlich ist. Die Vergabe der Landliegeplätze erfolgt analog der Stegliegeplätze. (Pkt. Steganlagen)
- e. Ein Stellplatz für Trailer oder/und Boote auf dem Clubgrundstück, außerhalb der zugewiesenen Liegeplätze, kann aus Platzgründen nur vorübergehend gewährt werden. Der Stellplatz ist mit dem Hafenmeister abzustimmen..
- f. Hunde auf dem Clubgelände:
 - Hunde dürfen an der Leine zum Boot geführt werden.
 - Hunde dürfen an der Leine und mit dem Besitzer unter dem Schauer verweilen.
 - Hunde dürfen an der Leine und mit dem Besitzer im Bereich der Holz-Sitzecke verweilen.
 Auf der Terrasse und im Clubhaus besteht Hundeverbot.
 Es ist darauf zu achten, dass Hunde angeleint sind, keine Hinterlassenschaften auf dem Clubgelände verbleiben und der Clubbetrieb nicht gestört wird.

4. NSC Club - Boote

- a) Die clubeigenen Segelboote stehen vorrangig zur Ausbildung bereit. Sie können jedoch von Mitgliedern, die den SBF-Binnen besitzen, gesegelt werden, wenn die Boote zur Ausbildung nicht gebraucht werden.

Die Motorboote stehen vorrangig zur Ausbildung und Regattabegleitung bereit und dürfen nur von den berechtigten Clubmitgliedern zweckgebunden gefahren werden. Retten und Bergen ist davon ausgenommen.

Jede Nutzung der clubeigenen Boote ist in den Büchern mit Datum, Uhrzeit, Grund, Namen und Unterschrift des Nutzers einzutragen. Die Bücher liegen in der Bootshalle aus. Beschädigungen und Verluste an den Booten sind in die Bücher einzutragen und möglichst dem Bootswart mitzuteilen. Der Bootswart ist für den einsatzfähigen Zustand der Clubboote zuständig.

- b. Die clubeigenen Jugendboote sollen im Regelfall nur während der Trainingsnachmittage unter Aufsicht der/des Jugendwartin/es oder lizenzierten Trainers gesegelt werden. Die Ausgabe von clubeigenen Jugendbooten an Wochenenden kann nur im Ausnahmefall gestattet werden; d.h. wenn es der allgemeine Segelbetrieb auf dem See zulässt und wenn die Eltern in der Lage und bereit sind, die verantwortliche Aufsicht zu führen und dafür Sorge zu tragen, dass die clubeigenen Jugendboote zum nächsten Trainingsnachmittag einsatzbereit sind.

ab) Alle clubeigenen Boote sind nach der Benutzung gereinigt und aufgeklart auf ihren Plätzen abzustellen bzw. festzumachen. Beschädigungen sind sofort zu melden.

Der Vorstand